

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 192 - 192

Der Nachweis eines zu besorgenden großen und schwer zu berechnenden Schadens genügt als Bescheinigung der Gefahr auf dem Verzuge zur Anstellung des *possessorium summariissimum*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 2.

Der Nachweis eines zu besorgenden großen und schwer zu berechnenden Schadens genügt als Bescheinigung der Gefahr auf dem Verzuge zur Anstellung des *possessorium summariissimum*.

Die *GD.* Kap. III §. 5 Nr. 3 läßt das *possessorium summariissimum* nur zu, wenn große Gefahr auf dem Verzuge oder Gewaltthätigkeit zwischen beiden Theilen zu besorgen ist.

Der Nachweis einer Gefahr auf dem Verzuge kann aber, wie die Anmerkungen zur angeführten Stelle lit. d ergeben, auch dadurch erbracht werden, daß dargelegt wird, es gehe durch den Verzug dem Kläger ein großer und schwer zu berechnender Schaden zu.

So wurde das Rechtsmittel in einem Falle zugelassen, in welchem der Beklagte die Haltung eines Faselochsen verweigerte, weil der klagenden Gemeinde rücksichtlich ihrer Viehzucht und dadurch rücksichtlich ihrer ganzen Landwirthschaft ein großer, schwer zu liquidirender Schaden zugehen würde, wenn sie wegen der Weigerung des Beklagten während der Durchführung des petitorischen Streites den Faselochsen für ihre Kuhherde entweder ganz entbehren oder den Faselochsen eines anderen Ortes benützen müßte.

DABGrf. v. 1. Dez. 1840 Nr. 229<sup>38</sup>/<sub>39</sub>.  
S.